

# ***Prämienverbilligung 2021***

***Achtung! Einsendeschluss: 31. Mai 2021***

Merkblatt - Informationen



**Kanton  
Obwalden**

Finanzdepartement  
**Gesundheitsamt / Prämienverbilligung**

## **Allgemeines**

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne das Einkommen oder Vermögen der Versicherten zu berücksichtigen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Bei Personen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, soll die Prämienverbilligung die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vermindern. Zudem werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung speziell entlastet.

Prämienverbilligungen sind kantonale Finanzierungshilfen, auf die bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Die Prämienverbilligungen werden vom Bund und aus allgemeinen Mitteln des Kantons Obwalden finanziert.

Die Prämienverbilligung im Kanton Obwalden wird auf Anmeldung oder Antrag berechnet. Personen, die Prämienverbilligung beantragen wollen, haben ein Anmelde- oder Antragsformular einzureichen.

## **Welche Personen haben Anspruch auf eine Prämienverbilligung?**

Personen, die am **1. Januar 2021**:

- ihren primären steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Obwalden haben;
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind;
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder
- Bezüger von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen sind.

Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar. Im Laufe des Jahres eingetretene Änderungen werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung (z.B. Ehepaare oder Familien mit Kindern). Lernende und Studierende haben ab Eintritt in die Steuerpflicht einen selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Sie erhalten den Beitrag für ‚Jugendliche‘ und ab 1. Januar nach der Mündigkeit den Beitrag für ‚Junge Erwachsene‘.

## **Wer erhält automatisch ein Anmeldeformular?**

Personen, die auf Grund der letzten, definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung allenfalls ein Anrecht auf Prämienverbilligung haben, erhalten im Dezember 2020 ein Anmeldeformular zugestellt.

## **Wer muss kein Anmeldeformular einreichen?**

Personen, die am 1. Januar für das Kalenderjahr 2021 Ergänzungsleistungen beziehen, müssen kein Anmeldeformular einreichen.

## **Wer muss ein Antragsformular einreichen?**

Personen, die im Dezember kein Anmeldeformular erhalten haben und Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, können mit Hilfe des Antragsformulars einen Anspruch geltend machen.

Für jede selbstständig besteuerte Person – Jahrgang 2003 und älter – ist ein **eigenes Anmelde- bzw. Antragsformular** einzureichen. Eltern und ihre Kinder mit Jahrgang 2004 und jünger werden gemeinsam betrachtet.

### **Wann ist das Antragsformular erhältlich?**

Das Antragsformular kann **bereits ab Januar 2021** beim Gesundheitsamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, Postfach 1243, 6061 Sarnen oder direkt im Internet unter [www.gesundheitsamt.ow.ch](http://www.gesundheitsamt.ow.ch) bestellt werden. Das Antragsformular wird anschliessend per Post zugestellt.

### **Bis wann ist das Anmelde- bzw. Antragsformular einzureichen?**

Das Formular ist bis **spätestens 31. Mai 2021** vollständig ausgefüllt und unterschrieben im adressierten Rückantwortcouvert an folgende Adresse einzureichen:

**Gesundheitsamt Obwalden, Prämienverbilligung, St. Antonistrasse 4, Postfach 1243, 6061 Sarnen**

**Ansprüche, die ab dem ersten Tag nach dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt. Der Beweis der rechtzeitigen Zustellung obliegt der antragstellenden Person.**

### **Wann werden die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt?**

Im Kanton Obwalden gelten für das Jahr 2021 folgende Richtprämien der Krankenpflegeversicherung samt Unfalldeckung:

Erwachsene	Jahrgang 1995 und älter	Alter ab 26 Jahre	Fr.	4'122.--
Junge Erwachsene	Jahrgang 1996 bis 2002	Alter 19 bis 25 Jahre	Fr.	3'090.--
Kinder/Jugendliche	Jahrgang 2003 und jünger	Alter bis 18 Jahre	Fr.	1'152.--

Die Prämien werden dann verbilligt, wenn die kantonalen Richtprämien höher sind als der gesetzlich beschlossene **Selbstbehalt und das anrechenbare Einkommen** weniger als Fr. 50'000.-- beträgt, respektive Fr. 70'000.-- bei Personen mit Kindern. Bis Fr. 35'000.-- gilt ein Selbstbehalt von 11.00 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt er für jede Fr. 100.-- um 0,01 Prozent.

Kinder von Eltern mit einem anrechenbaren Einkommen von weniger als Fr. 50'000.-- erhalten mindestens 80 Prozent der kantonalen Richtprämie vergütet. Ab dem vierten Kind erhöht sich der Mindestanspruch auf 100 Prozent. Für Jugendliche und junge Erwachsene in Erstausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen unter Fr. 25'000.-- beträgt der Mindestanspruch 50 Prozent der kantonalen Richtprämie.

Quellensteuerpflichtige haben Anrecht auf einen ProRata-Anteil, wenn sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen. Massgebend sind die Monate der Erwerbstätigkeit und 75 Prozent des quellensteuerpflichtigen Bruttoerwerbseinkommens des Jahres 2020. Dies entspricht dem anrechenbaren Einkommen.

Das **anrechenbare Einkommen** berechnet sich wie folgt:

Total der Einkünfte

- abzüglich:

Berufsauslagen

Unterhaltsbeiträge und dauernde Lasten

Versicherungsabzug

Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten

Kinderbetreuungskosten durch Dritte

Schuldzinsen bis maximal in der Höhe des Liegenschaftsertrags

Fr. 7'000.-- Abzug für verheiratete Paare in ungetrennter Ehe

Fr. 7'000.-- Abzug pro Kind für Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung von Kindern haben

+ zuzüglich:

allfällige Liegenschaftsverluste

10 Prozent vom steuerbaren Vermögen

= **anrechenbares Einkommen**

Im Internet unter [www.gesundheitsamt.ow.ch](http://www.gesundheitsamt.ow.ch) steht ein Rechner zur Überprüfung eines möglichen Anspruchs zur Verfügung.

### **Welche finanziellen Verhältnisse gelten als Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung?**

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung 2021 ist die definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung 2019.

Bei Personen, die im Jahr 2020 zugezogen sind oder neu gemeinsam oder separat besteuert werden sind die Steuerfaktoren dieses Jahres massgebend. Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten auf Antrag im ersten Anspruchsjahr die kantonale Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestellt.

Sind die notwendigen Zahlen noch nicht vorhanden, kann das Gesuch erst bearbeitet werden, wenn die definitive Steuerveranlagung vorliegt. **Unabhängig davon muss der Antrag für die Prämienverbilligung bis am 31. Mai 2021 eingereicht sein.**

### **Veränderte wirtschaftliche Verhältnisse**

Ist das anrechenbare Einkommen des Vorjahres 2020 mindestens 25 Prozent tiefer als dasjenige des Jahres 2019, so wird auf begründetes Gesuch darauf abgestellt. Das Gesuch muss innert 30 Tagen nach Zustellung der Prämienverbilligungsverfügung, welche auf dem Steuerjahr 2019 basiert, eingereicht werden. Nach Vorliegen der definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung 2020 wird die Prämienverbilligung neu verfügt.

### **Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?**

Die **Auszahlung erfolgt innert 14 Tagen nach Versand der Verfügung direkt an die Krankenversicherung.** Die Krankenversicherer sind zuständig für die Verrechnung des Guthabens mit den laufenden Prämien.

Beträge unter Fr. 100.-- werden nicht ausbezahlt.

### **Wird ein allfälliger Überschuss ausbezahlt?**

#### **Neu gilt:**

Sollte der Anspruch auf Prämienverbilligung höher sein als die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, wird der Anspruch begrenzt. Das heisst, es besteht höchstens Anspruch in der Höhe der effektiv geschuldeten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

### **Auskunft**

Bei Fragen wenden Sie sich an das Gesundheitsamt, Prämienverbilligung, St. Antonistrasse 4, Postfach 1243, 6061 Sarnen

Telefon           041 666 63 05  
E-Mail            [praemienverbilligung@ow.ch](mailto:praemienverbilligung@ow.ch)  
Homepage        [www.gesundheitsamt.ow.ch](http://www.gesundheitsamt.ow.ch)

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine **allgemeine Übersicht**. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.